

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

## **3227K – BESONDERE BEDINGUNGEN ZUR PATENTANWALTSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG**

- 1. Mitversicherung von Personen- und Sachschäden/immateriellen Schäden**  
Abweichend von Art. 1, Pkt. 2 AVBV erstreckt sich der Versicherungsschutz im Rahmen der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme auch auf Schadensersatzverpflichtungen wegen Personen- und/oder Sachschäden aus der rechtsanwaltlichen Tätigkeit und dem Betrieb der Rechtsanwaltskanzlei. Für Schäden dieser Art finden die AVBV sinngemäß Anwendung.  
In Erweiterung von Art. 1, Pkt. 2 AVBV gelten als Vermögensschäden auch immaterielle Schäden, insbesondere im Zuge von Persönlichkeitsrechtsverletzungen, sowie auch solche, die durch Freiheitsentzug verursacht worden sind (Straf- oder Untersuchungshaft, Unterbringung). Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme **EUR 400.000,-**.  
Diese Deckungserweiterung gilt subsidiär, d. h. eine Leistung wird nur erbracht, sofern hierfür nicht durch eine anderweitige Versicherung (z. B. Betriebshaftpflichtversicherung für die Rechtsanwaltskanzlei) Versicherungsschutz besteht.
- 2. Versicherungsschutz nach Beendigung des Versicherungsvertrages (Nachdeckung)**  
In Abänderung von Art. 2, Pkt. 1 AVBV besteht Versicherungsschutz, wenn der Verstoß während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes (Laufzeit des Versicherungsvertrages unter Beachtung der §§ 38 ff. VersVG – siehe Anhang) begangen wurde.  
Für die den Betrag der gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungssumme übersteigende Versicherungssumme besteht Versicherungsschutz, wenn der Verstoß während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes begangen wurde und die Anzeige des Versicherungsfalles beim Versicherer spätestens zehn Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages einlangt (zehnjährige Nachdeckung).
- 3. Tätigkeit bei Geschäftsteilhabern**  
Art. 4, Pkt. 2.8 AVBV gilt als gestrichen.
- 4. Ansprüche von Angehörigen**  
Art. 4, Pkt. 2.9.2 AVBV wird wie folgt ersetzt:  
Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche des Ehegatten bzw. Lebensgefährten eines Versicherten. Der Versicherungsschutz bezieht sich ferner nicht auf Haftpflichtansprüche von Verwandten in gerader auf- und absteigender Linie, sowie von Schwieger-, Adoptiv- oder Stiefeltern, sofern diese mit den Versicherten im gemeinsamen Haushalt leben.
- 5. Ansprüche von Geschäftsteilhabern**  
Art. 4, Pkt. 2.9.3 AVBV gilt als gestrichen.